

Werte Eltern der Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10,  
sollten Sie erwägen, Ihr Kind in den gymnasialen Bildungsgang überreten zu lassen,  
gilt es folgende Zeitschiene zu beachten und einzuhalten:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>1. Antragstellung auf eine Empfehlung für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5, 6 und 10 an Regelschulen</b> | <b>bis 24. Februar 2026</b> |
| (spätere Anfragen können nicht mehr bearbeitet werden!!!!)  |                             |
| <b>2. Meldung der Eltern zur Teilnahme an der Aufnahmeprüfung</b>   | <b>24.02.2026</b>           |
| <b>3. Zeitraum der Aufnahmeprüfung</b>  | <b>2. – 06.03.2026</b>      |
| <b>4. Mitteilung der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung</b>   | <b>bis 13.03.2026</b>       |
| <b>5. Anmeldezeitraum</b>   | <b>16. – 21.03.2026</b>     |

Die entsprechenden Termine und Gesetze sind der Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 06.03.2025 und der Thüringer Schulordnung vom 01.08.2025 zu entnehmen.

#### ThürSchO § 125 Voraussetzung für den Übertritt

- (1) Voraussetzung für den Übertritt nach § 124 Abs. 1 und 3 ist eine bestandene Aufnahmeprüfung. Einer Aufnahmeprüfung bedarf es nicht, wenn der Schüler
1. die in Absatz 2 geforderten Leistungsvoraussetzungen erfüllt oder
  2. eine Empfehlung der Klassenkonferenz für den Bildungsweg des Gymnasiums erhält.
- (2) Leistungsvoraussetzung für den Übertritt ist, dass der Schüler im Zeugnis zum Schulhalbjahr
1. der Klassenstufe 4 der Grundschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachkunde oder
  2. der Klassenstufe 5 oder 6 der Regelschule oder der Gemeinschaftsschule in den Fächern **Deutsch, Mathematik und Englisch** jeweils mindestens die Note „**gut**“ erreicht hat.

Der Antrag nach Satz 3 bedarf der Textform.

(3) Schüler der Klassenstufe 10 im Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses an der Regelschule oder Förderschule können in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums überreten, wenn sie

1. die Aufnahmeprüfung nach § 131 bestanden und
2. am Schuljahresende den Realschulabschluss im Durchschnitt mit mindestens der Note „**befriedigend**“ erreicht haben.

Einer Aufnahmeprüfung nach Satz 1 Nr. 1 bedarf es nicht, wenn sie im Zeugnis zum Schulhalbjahr in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Wahlpflichtfach jeweils mindestens die Note „**gut**“ erreicht haben.

Eine Aufnahmeprüfung nach Satz 1 Nr. 1 ist auch nicht abzulegen, wenn anstelle der Notenvoraussetzung eine **Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums** vorliegt.

(4) Eine Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums wird in der Regel erteilt, wenn in höchstens einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder in **höchstens zwei der in Absatz 3 Satz 2 jeweils genannten Fächer die Note 'befriedigend' und in den übrigen mindestens die Note 'gut' erreicht worden ist.**

Wenn in einem der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder Absatz 3 Satz 2 genannten Fächer mindestens die Note „**gut**“ und in den übrigen dieser Fächer die Note „**befriedigend**“ erreicht worden ist, wird die Empfehlung erteilt, soweit aufgrund des bisher gezeigten Lernverhaltens zu erwarten ist, dass der Schüler mit Erfolg das Gymnasium besuchen wird.

Die Empfehlung für den Bildungsweg des Gymnasiums **wird in der Regel nicht erteilt**, wenn in den in den Absätzen 2 oder 3 jeweils genannten Fächern lediglich die Note „**befriedigend**“ oder

eine schlechtere Note erreicht worden ist. In den Fällen des § 48 Abs. 2 Satz 4 ThürSchulG sowie des § 147a Abs. 5 Satz 3 erfolgt die Empfehlung auf der Grundlage der verbalen Leistungseinschätzung. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Eltern eine Note erteilt werden; der Antrag bedarf der Textform. Soweit der Schüler auf einer abschlussbezogenen Anspruchsebene unterrichtet wurde, wird diese der in dem jeweiligen Fach zu erteilenden Note zugrunde gelegt.

#### § 126 Ablauf des Übertrittsverfahrens

Das Übertrittsverfahren gliedert sich in:

1. die Information und Beratung der Schüler und der Eltern über das Übertrittsverfahren,
2. gegebenenfalls die Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn,
3. gegebenenfalls die Information und Beratung der Eltern über die Empfehlung nach Nr. 2,
4. die Anmeldung für das Gymnasium sowie
5. gegebenenfalls die Teilnahme an einer Aufnahmeprüfung.

#### § 127 Information und Beratung

Die Schulen informieren die Schüler und die Eltern über die verschiedenen schulischen Bildungswege in Thüringen, das regionale Schulangebot sowie das Übertrittsverfahren. Für die Wahl der Schullaufbahn bieten die Schulen den Eltern eine Beratung an.

#### § 128 Empfehlung der Klassenkonferenz für die weitere Schullaufbahn

(1)....Schüler der Klassenstufen 5, 6 und 10 der Regelschule sowie der Klassenstufen 4, 5 bis 7 und 10 der Gemeinschaftsschule erhalten auf **Antrag der Eltern** bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 4 eine Empfehlung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen des Terminplans nach § 134; der Antrag bedarf der Textform.

(2) Der **Klassenlehrer** bereitet einen Vorschlag für die Empfehlung vor, den die Klassenkonferenz berät. Die Klassenkonferenz spricht die Empfehlung aus. Dabei berücksichtigt sie die spezifischen Leistungsanforderungen der jeweiligen Schulart. Die Empfehlung nach Absatz 1 Satz 2 wird durch den Klassenlehrer angefertigt.

(3) Grundlage für die Empfehlung sind

1. die bisher gezeigten schulischen Leistungen,
2. das bisher gezeigte Leistungsvermögen und
3. die bisher gezeigte Leistungsbereitschaft.

#### § 129 Information der Eltern über die Empfehlung

Die Schule übermittelt den Eltern die Empfehlung nach § 128 Abs. 1 Satz 2 gegen Empfangsbestätigung

#### § 130 Anmeldung zum Gymnasium

(1) Den Eltern obliegt die Anmeldung für das Gymnasium. (16. – 21.03.2026)

(2) Als Unterlage ist das Zeugnis zum Schulhalbjahr des laufenden Schuljahres oder die Empfehlung nach § 128 im Original vorzulegen. Das Zeugnis über den Realschulabschluss ist im Fall von § 125 Abs. 3 unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.